

Ortsgemeinde Arenrath, Bebauungsplan "Herforster Straße - Erweiterung" - 1. Änderung

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschöblichenzahl
Bauweise	

NUTZUNGSSCHABLONE	
WA	II
GRZ 0,25	GFZ 0,5
o	



Maßstab 1:500	
Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan	Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Planungsurfrage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung, (Stand der Planungsurfrage, Juni 2020).
1. Bauplanungsrecht (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.07.2022 (BGBl. I S. 152).	
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 2362).	
3. Verordnung über die Ausweisung der Baurechte und über die Darstellung des Planungsgebietes (Planungsverordnung - PlanVO) vom 18.02.1999 (BGBl. I 199) S. 30, sowie die Anlage zur PlanVO, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.07.2017 (BGBl. I S. 1017).	
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.02.2019 (GVBl. S. 12).	
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.02.2019 (GVBl. S. 297).	
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 19.02.2020 (BGBl. I S. 1238).	
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 08.02.2015 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.02.2020 (GVBl. S. 287).	
8. Gesetz zum Schutz vor erheblichen Umweltbeeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Verordnung vom 19.02.2020 (BGBl. I S. 1238).	
9. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.02.2020 (BGBl. I S. 1493).	

Der Ortsbürgermeister hat am 25.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.06.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgegeben.	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.07.2024 bis 02.08.2024 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.06.2024 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgegeben, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.06.2024 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 02.08.2024 gegeben.	Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 14.01.2025 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.	Der Gemeinderat hat am 14.01.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Arenrath, den _____	Arenrath, den _____	Arenrath, den _____	Arenrath, den _____	Arenrath, den _____
Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Der Satzungsbeschluss vom 14.01.2025 des Bebauungsplanes nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Arenrath, den _____	Arenrath, den _____
Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Entschöpfung nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.	Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
Arenrath, den _____	IN KRAFT
Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister hat am 25.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.06.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgegeben.	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.07.2024 bis 02.08.2024 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.06.2024 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgegeben, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.06.2024 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 02.08.2024 gegeben.	Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 14.01.2025 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.	Der Gemeinderat hat am 14.01.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Arenrath, den _____	Arenrath, den _____	Arenrath, den _____	Arenrath, den _____	Arenrath, den _____
Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister

Beschlüssen	
Die ortsüblichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.	Die ortsüblichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.
Arenrath, den _____	Arenrath, den _____
Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Entschöpfung nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.	Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
Arenrath, den _____	IN KRAFT
Der Ortsbürgermeister	Der Ortsbürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,25 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. GFZ 0,5 Geschöblichenzahl (GFZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

▼ Einfahrtsbereich

◡ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Offentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

z.B. M1 Maßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Einzelbäumen

Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.11.1998

Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 2376)**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet - WA** (§ 4 BauNVO)
 - Zulässige Nutzungen:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - nicht störende Handwerksbetriebe,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
 - Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO):
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen.
 - Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche** (§§ 17, 19 BauNVO) (siehe Nutzungsschablone)
 - Überschreitung der zulässigen Grundfläche** (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO) Die aus der festgesetzten GRZ von 0,25 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
 - Geschossflächenzahl** (§§ 17, 19 BauNVO) (siehe Nutzungsschablone)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)
 - Traufhöhe** Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 7,00 m über Erdgeschossferltfußbodenniveau (EG FFB).
 - Firsthöhe / Oberkante** Die höchstzulässige Firsthöhe beträgt 10,0 m über Erdgeschossferltfußbodenniveau (EG FFB). Die Firsthöhe von 10,00 m ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern zugleich auch die höchstzulässige Oberkante am höchsten Punkt des Gebäudes. Technische Dachaufbauten aller Art ohne Aufenthaltsräume sind von der Regelung nicht berührt.
 - Attikahöhe / Oberkante** Die höchstzulässige Attikahöhe beträgt bei Gebäuden mit Flachdach 7,00 m über Erdgeschossferltfußbodenniveau (EG FFB). Die Attikahöhe von 7,00 m ist bei Gebäuden mit Flachdach ist zugleich auch die höchstzulässige Oberkante am höchsten Punkt des Gebäudes. Technische Dachaufbauten aller Art ohne Aufenthaltsräume sind von der Regelung nicht berührt. Gebäude mit Flachdach im Sinne der Festsetzung sind solche, deren Dach auf mindestens 25 % der Grundfläche des Hauptgebäudes eine Dachneigung von weniger als 7° aufweist.
 - Höhenlage Erdgeschoss (EG FFB)** Die Oberkante des Ferltfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens 0,30 m bis maximal 1,00 m über der Oberkante Gehweg am Höhenbezugspunkt gemäß Planzeichnung liegen. Der Höhenbezugspunkt ist in der Planurkunde vor dem Grundstück bestimmt.
 - Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Im Plangebiet sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 a und b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a i.V. m. § 88 LBauO)
 - Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**
 - Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind fähig mit reproduktionsfähigen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind gem. § 10 Abs. 4 LBauO auf den unbebauten Grundstücksbereichen auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur dann zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Grundstückszufahrt, Mülltonnen- oder Fahrradbox, o.ä.) dies zwingend erfordert sowie öf-fenporige, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.
 - Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb des Baugrundstückes anfallende Niederschlagswasser muss im Längs zur Versickerung gebräut oder zu-rückgehalten werden. Möglich ist eine Rückhaltung in Regenwasserzisternen mit Brauch-wasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Die Bemes-sung muss für mind. 50 l/m² befestigter Fläche ausgelegt sein. Jede Rückhaltefähigkeit muss über einen gedrosselten Grundablass verfügen, der maximal 0,2 l/s in den öffentli-chen Kanal abgibt. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen.
 - Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen**
 - Die private Fläche ist landschaftsprivatisieren anzulegen. Je angefangene 200 m² nicht überbaubar Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum oder Obstbaumstamm und 5 Sträucher (Artenliste/Sorten siehe Hinweise) auf dem privaten Grundstück der Wohnbe-bauung zu pflanzen. Bestehende vorhandene Laub/Obstbäume und Sträucher sollen erhalten und auf das genannte Pflanzenmaß angerechnet werden.
 - Alle Neupflanzungen sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen oder Sträuchern sind diese art- und wertgleich zu ersetzen.
 - Für die Pflanzenmaßnahmen sind Arten gemäß den Hinweisen und Empfehlungen zu ver-wenden.
 - Grünland-Extensivierung (Maßnahmenfläche M)**
 - Die Fläche zur externen Kompensation (Gesamtkomm. Arenrath, Fläche Flur 7, Flz. 33/1 Itr. und Flur 7, Flz. 10/26 Itr.) ist vollständig aus einer intensiven Nutzung herauszuneh-men und durch den Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pflanzen-schutzmitteln sowie auf Umbruch, Wälden und Etagen der Fläche zu extensivieren. Ein Aus-bessern der Grasnarbe hat umbruchslos zu erfolgen. Ziel ist ein artreiches, extensives Grünland.
 - Zur Unterstützung kann eine initiale heimische Grünleinsaat verwendet werden. Dazu ist die Wiesenfläche mit heimischen und standortgerechten Gräsern und Kräutern zu be-pflanzen. Hierzu ist regionaltypisches Magerweidenmaisgut, z.B. zertifiziertes Regio-Saat-gut, mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 % zu verwenden.
 - Bei Mahdnutzung muss die Fläche in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich und ab dem 6. Jahr mindestens einmal (maximal zweimal) jährlich gemäht werden. Der Frühmähzeitpunkt ist herbes der 15. Juni. Anfallendes Mahdgut ist sämtlich innerhalb von 14 Tagen (frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag) abzutransportieren und nicht auf der Fläche zu belassen. Zum Abtransport des anfallenden Mahdgutes wird aus ökologischen Gründen die Heumahd empfohlen, hierbei erfolgt der Abtransport des Mahdgutes erst nach erfolgter Trocknung des Mahdgutes auf der Fläche.
 - Bei Beweidung ist ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und maximal 1,2 RGV/ha im Durch-schnitt eines Jahres einzuhalten; eine ganzjährige Beweidung ist nur mit Robust-Rinder-rassen, Schafen oder Ziegen bei einer RGV/ha von 0,3 im Durchschnitt des Jahres zu-lässig. Eine Zülfütterung auf der Fläche ist mit Ausnahme von Mineralstoffen unzulässig.
 - Förderung und Pflege der bestehenden Streuobstbestände auf extensivem Grün-land (Maßnahmenfläche M1)**
 - Auf der zur externen Kompensation vorgesehenen Fläche ist die bestehende Obstbaum-reihe nach Osten hin durch die fachgerechte Anpflanzung, inkl. Anbringen von Wilder-beischutz (z.B. Drahtrosen), von vier Obstbaumstämmen (gem. Pflanzliste Kapitel 4 Hin-weise) ergänzender der Festsetzung in der Planzeichnung zu ergänzen. Diese sind an-schließend durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Planperiode durch Neuanpflanzung gleichartig zu ersetzen. Alternativ können auch Wildformen von Obstbäumen gepflanzt werden. Die bestehenden Gehölze sind zu erhal-ten und weiter zu entwickeln. Abgestorbene Altbäume sind erntehaltenswert, daher ist das Ast- und Stammholz im Bestandsnahe zu lagern, um die Entwicklung von bspw. hotzge-bundenen Insekten zu ermöglichen.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzte Fläche dient der Eintragung einer 1,50 m breiten Dienstbarkeit ab Gehweg Hinterkante über die Breite des Planungsd-stückes für und zugunsten einer Regenwasserleitung der VG Werke Wittlich-Land. Die Fläche ist dauerhaft von aufgetriebenen baulichen Anlagen, Sträuchern und Säulen frei-zuhalten und überfahrbar zu gestalten (Gestaltungsempfehlung siehe Hinweis 5).

- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 (BauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geän-dert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**
- Gestaltung der Dächer**
 - Dachform / Dachneigung / Dachüberstand**
 - Für Dächer von Hauptgebäuden sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Dach-formen zulässig:
 - Sattel-, Kuppelwalm- oder versetztes Sattel-Pultdach, Zeltdach, Pultdach sowie Flach-dach. Das zulässige Versatzmaß für versetzte Pultdächer beträgt maximal 1,50 Meter.
 - Die Dachneigung beträgt jeweils mindestens 20° und höchstens 45°; für Zeltdächer min-destens 10° und maximal 25° für Flachdächer mindestens 0° und höchstens 7°.
 - Ausgenommen von den Festsetzungen unter 1) sind die Dächer von
 - Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO,
 - Gäuden und Zwerchhäusern/-giebeln sowie Anbauten.
- Zahl der Stellplätze** Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

- Zu Ziffer II) 1: Zulässige Dachformen**

zulässige Dachformen		

unzulässige Dachformen (Auszug)

--
- Niederschlagswasserbewirtschaftung / Regenwassernutzung** Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftretendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z. B. zur Gartenbewässerung) in Brauchwasser-Zisternen aufzufangen. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und der Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen.
- Zu Ziffer II) F: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** Zur Gestaltung der Fläche eignen sich aufnehmbare Materialien wie z.B. Pflaster, Rasen-gittersteine, Rasenwäden.
- Artenliste Pflanzenmaßnahmen (EG FFB)**

Laubbäume:
Acer campestre (Feld-Ahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Carpinus betulus (Hainbu-che), Corylus colurna (Bau-Hassel), Malus sylvestris (Hilz-Äpfel), Mesopitula germanica (Mispel), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aria (Mehr-beere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling)
(Mindestanforderung: Hochstamm, 3xv, mD., 14-16 StkU)

Obstbäume:
Sortenempfehlung für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz des DLR
(Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B., 10-12 StkU)

Laubsträucher:
Acer campestre (Feld-Ahorn), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartweige), Corylus avellana (Gemene Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weiß-dorn), Crataegus laevigata (Zweifigelfliger Weißdorn), Lonicera xylosteum (Rote Hecken-kirsche), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemenei Schneeball)
(Mindestanforderung: Straucher, 2xv, o.B., 100-150)



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Arenrath Teilgebiet "Herforster Straße - Erweiterung" - 1. Änderung

Plan-Nr.:	001.1
Projekt-Nr.:	8495
Maßstab:	1:500
Datum:	14.01.2025
Blattgröße:	116 x 67 cm

Satzungsausfertigung

BKS INGENIEURGESELLSCHAFT
STADTPLANUNG, RAUM- / UMWELT-PLANUNG GMBH
MAXIMILIANSTRASSE 176
53-64022 TRIER-NEULAND
WEB: WWW.BKS-TRIER.DE